

Oberlandesgericht Rostock

- Pressestelle -



Pressemitteilung vom 28.05.2018

Keine Entschädigung für Kosten durch Umweltauflagen

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Rostock hat mit einem heute verkündeten Urteil die Berufung einer Landwirtin zurückgewiesen, mit der sie eine Entschädigung dafür verlangte, dass ihr die Verwendung von Klärschlamm als Dünger untersagt wurde.

Das Land hatte 2008 eine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen. Danach war es verboten, Klärschlamm auf Feldern im Schutzgebiet auszubringen. Die Klägerin wollte zunächst von diesem Verbot befreit werden, jedenfalls aber einen Ausgleich für die Mehrkosten des nunmehr gekauften Düngers haben – bis zum Jahr 2012 bereits mehr als 100.000 €. Die Verordnung stellte sich später wegen formeller Fehler als von Beginn an unwirksam heraus, eine neue Fassung trat erst 2013 in Kraft.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung jetzt in II. Instanz bestätigt. Eine Entschädigung wegen der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Verordnung komme nicht in Betracht. Die Mehrkosten für den gekauften Dünger seien nicht Folge der formellen Fehler der Verordnung, sondern der Einrichtung des Wasserschutzgebietes. Diese begegne inhaltlich aber keinen Bedenken. Das Verbot der Klärschlammaufbringung wirke auch nicht wie eine Enteignung. Das Eigentum der Klägerin sei nicht in der Substanz, sondern allenfalls in der Verwendung beeinträchtigt. Hierfür sehe das Gesetz einen Ausgleich nicht vor.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat zwar die Revision nicht zugelassen, die Klägerin kann allerdings bei dem Bundesgerichtshof binnen eines Monats ab Zustellung des Urteils die Zulassung der Revision beantragen.

Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 28.05.2018 – 6 U 97/15
vorgehend: Landgericht Schwerin, Urteil vom 30.04.2015 – 4 O 182/14

Kontakt:

Pressesprecher: Dr. Jens Knop
Richter am Oberlandesgericht
Telefon: (0381) 331-173
E-Mail: presse@olg-rostock.mv-justiz.de